

Normgeber:	Ministerium für Inneres, ländliche Räume, Integration und Gleichstellung Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Arbeit, Technologie und Tourismus	Quelle:	
Aktenzeichen:	IV 643	Gliederungs-Nr:	2015.21
Erlassdatum:	18.01.2022	Normen:	§ 44 LHO, § 116 LVwG, § 117 LVwG, § 117a LVwG
Fassung vom:	18.01.2022	Fundstelle:	Amtsbl SH 2022, 177
Gültig ab:	15.02.2022		
Gültig bis:	31.05.2023		

Richtlinie über die Kofinanzierung der Gigabitförderung durch den Bund in Schleswig-Holstein - Gigabit-Kofinanzierungs-Richtlinie -

Nichtamtliches Inhaltsverzeichnis

- 1 Förderziel und Zwecksetzung
- 2 Gegenstand der Förderung
- 3 Zuwendungsempfängerin bzw. Zuwendungsempfänger
- 4 Zuwendungsvoraussetzungen
- 5 Art und Umfang, Höhe der Förderung
- 6 Verfahren/Sonstige Zuwendungsbestimmungen
 - 6.1 Antragsverfahren
 - 6.2 Bewilligungsverfahren
 - 6.3 Auszahlungsverfahren
 - 6.4 Verwendungsnachweisverfahren
 - 6.5 Sonstige Zuwendungsbestimmungen
- 7 Schlussbestimmungen
- 8 Geltungsdauer

Richtlinie über die Kofinanzierung der Gigabitförderung durch den Bund in Schleswig-Holstein - Gigabit-Kofinanzierungs-Richtlinie -

Gl.Nr. 2015.21

Fundstelle: Amtsbl. Schl.-H. 2022 Nr. 7, S. 177

Gemeinsame Bekanntmachung des Ministeriums für Inneres, ländliche Räume, Integration und Gleichstellung und des Ministeriums für Wirtschaft, Verkehr, Arbeit, Technologie und Tourismus vom 18. Januar 2022 - IV 643 -

Der Bund fördert deutschlandweit den Ausbau gigabitfähiger Netze nach Maßgabe der Bekanntmachung des Bundesministeriums für Verkehr und digitale Infrastruktur (BMVi) über die Richtlinie „Förderung zur Unterstützung des Gigabitausbaus der Telekommunikationsnetze in der Bundesrepublik Deutschland“

vom 26. April 2021 in ihrer jeweils geltenden Fassung – im Folgenden Bundesförderrichtlinie Gigabitausbau genannt. Diese Richtlinie basiert auf der Rahmenregelung der Bundesrepublik Deutschland zur Unterstützung des flächendeckenden Aufbaus von Gigabitnetzen in „grauen Flecken“ (Gigabit-RR), die von der EU-Kommission auf Grundlage der Leitlinien der EU für die Anwendung der Vorschriften über staatliche Beihilfen im Zusammenhang mit dem schnellen Breitbandausbau (Breitbandleitlinien) am 13. November 2020 genehmigt wurde.

Das Land Schleswig-Holstein gewährt hierzu eine Kofinanzierung aus Mitteln des Landes Schleswig-Holstein nach Maßgabe dieser Richtlinie sowie der allgemeinen haushaltsrechtlichen Vorschriften. Insbesondere gelten § 44 der Landeshaushaltsordnung (LHO) und die dazu erlassenen Verwaltungsvorschriften.

Die Förderung erfolgt ohne Rechtsanspruch im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

1 Förderziel und Zwecksetzung

Zweck der Förderung ist die Unterstützung eines effektiven und technologie-neutralen Breitbandausbaus in unterversorgten Gebieten in Schleswig-Holstein zur Erreichung eines gigabitfähigen Netzes in allen Gebieten, die derzeit nicht über ein Netz verfügen, das allen Endkundinnen/Endkunden zuverlässig eine Datenrate von mindestens 100 Mbit/s im Download (Aufgreifschwelle) zur Verfügung stellt bzw. keine Aufrüstung innerhalb eines Jahres nach Meldung im Markterkundungsverfahren erfolgt oder in denen in den kommenden drei Jahren von privaten Unternehmen kein solches Netz errichtet wird, entsprechend der Zweckbestimmung gemäß Nummer 1 der Bundesförderrichtlinie Gigabitausbau.

2 Gegenstand der Förderung

Gefördert werden Ausgaben der Zuwendungsempfängerin/des Zuwendungsempfängers zur Schließung der Wirtschaftlichkeitslücke bei privatwirtschaftlichen Betreibern von Breitbandinfrastrukturen im Rahmen von Nummer 3.1 der Bundesförderrichtlinie Gigabitausbau oder zur Realisierung eines Betreibermodells im Rahmen von Nummer 3.2 der Bundesförderrichtlinie Gigabitausbau.

3 Zuwendungsempfängerin bzw. Zuwendungsempfänger

3.1 Zuwendungsempfängerin/Zuwendungsempfänger sind Gemeinden und Gemeindeverbände in Schleswig-Holstein sowie Unternehmen in ausschließlich öffentlicher Trägerschaft gemäß Nummer 4.1 der Bundesförderrichtlinie Gigabitausbau.

3.2 Begünstigte im Sinne des EU-Beihilferechts sind die Betreiber von Breitbandnetzen, die eine finanzielle Zuwendung zur Schließung einer Wirtschaftlichkeitslücke in Anspruch nehmen oder die eine von der öffentlichen Hand bereitgestellte passive Infrastruktur und/oder die Möglichkeit der Inanspruchnahme von Tiefbauleistungen durch die Kommune mit und ohne Verlegung von Leerrohren nutzen.

- 3.3 Im Rahmen der Förderung nach Ziffer 2 werden die an die Zuwendungsempfängerin/den Zuwendungsempfänger ausgezahlten Fördermittel vollständig weitergegeben.

4 Zuwendungsvoraussetzungen

- 4.1 Eine Zuwendung nach dieser Richtlinie kann nur bewilligt werden für Maßnahmen, die nach der Bundesförderrichtlinie Gigabitausbau gefördert werden und für die ein entsprechender Zuwendungsbescheid (in vorläufiger Höhe oder in endgültiger Höhe) der Bewilligungsbehörde des Bundes erteilt ist.
- 4.2 Die Bundesförderrichtlinie Gigabitausbau und die Gigabit-RR in der jeweils geltenden aktuellen Fassung sind einzuhalten. Die Zuwendungsvoraussetzungen der Bundesförderrichtlinie Gigabitausbau gelten entsprechend.

5 Art und Umfang, Höhe der Förderung

- 5.1 Die Zuwendung wird als Projektförderung im Wege der Anteilfinanzierung als nicht rückzahlbarer Zuschuss auf Basis der zuwendungsfähigen Ausgaben gewährt.
- 5.2 Zuwendungsfähig sind die im Zuwendungsbescheid nach der Bundesförderrichtlinie Gigabitausbau als zuwendungsfähig anerkannten Ausgaben.

In Fällen einer begrenzten Förderung von Anschlüssen schwer erschließbarer Einzellagen im Sinne der Nummer 5.2 der Bundesförderrichtlinie Gigabitausbau durch den Bund sind die notwendigen Gesamtausgaben dieser Anschlüsse zur Erreichung des Zuwendungszwecks nach Nummer 1 der Bundesförderrichtlinie Gigabitausbau ebenfalls zuwendungsfähig.

- 5.3 Der Zuschuss für die Förderung durch das Land Schleswig-Holstein je Projekt beträgt bis zu 25 Prozent der als förderfähig anerkannten Kosten gemäß Bundesförderrichtlinie Gigabitausbau.

Für schwer erschließbare Einzellagen beträgt die Förderung für den erforderlichen Eigenbeitrag bis zu 75 Prozent des Baukostenzuschusses gemäß Nummer 5.3 der Förderrichtlinie Gigabitausbau.

- 5.4 Die Festlegung des Fördersatzes im Einzelfall erfolgt durch die Bewilligungsbehörde.
- 5.5 Bei Betreibermodellen im Sinne von Ziffer 2, für die vor dem 1. Januar 2019 eine Förderung beim Bund beantragt und von diesem bewilligt wurde, können lediglich anerkannte und plausible Mehrkosten in Höhe von 50 Prozent bezuschusst werden. Bereits zugesicherte Eigenleistungen dürfen nicht unterschritten werden.

6 Verfahren/Sonstige Zuwendungsbestimmungen

6.1 Antragsverfahren

- a) Anträge auf Gewährung der Zuwendung aus dem Bundesförderprogramm Gigabit sind möglichst zeitgleich bei dem vom BMVI beauftragten Projektträger und beim LLUR einzureichen.
- b) Anträge auf Gewährung der Zuwendung der Kofinanzierungsmittel sind unter Verwendung des eingeführten Vordrucks beim LLUR als Bewilligungsbehörde einzureichen.

6.2 Bewilligungsverfahren

- a) Bewilligungsbehörde ist das Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume des Landes Schleswig-Holstein (LLUR).
- b) Die Auszahlung der Landesmittel erfolgt vorbehaltlich der abschließenden Verwendungsnachweisprüfung des Projektträgers des Bundes.

6.3 Auszahlungsverfahren

- a) Der Auszahlungsantrag, gegebenenfalls mit Verwendungsnachweis, ist innerhalb eines Monats nach Abschluss der Auszahlungsprüfung durch das BMVI bzw. des von ihm beauftragten Projektträgers mitsamt dem Ergebnis bei der Bewilligungsbehörde einzureichen.
- b) Die Auszahlung der Zuwendung erfolgt gemäß VV zu § 44 LHO.

6.4 Verwendungsnachweisverfahren

- a) Der Verwendungsnachweis, gegebenenfalls mit Auszahlungsantrag, ist innerhalb eines Monats nach Abschluss der Verwendungsnachweisprüfung durch das BMVI bzw. des von ihm beauftragten Projektträgers bei der Bewilligungsbehörde einzureichen.
- b) Das Ergebnis der Verwendungsnachweisprüfung durch das BMVI bzw. des von ihm beauftragten Projektträgers ist beizufügen.
- c) Ein aufgrund des Ergebnisses der Verwendungsnachweisprüfung^{*)} oder aus anderen Gründen erlassener Änderungs-, Widerrufs- oder Rücknahmebescheid des BMVI bzw. des von ihm be-

auftragten Projektträgers führt auch zu einer entsprechenden Änderung des Zuwendungsbescheides für die Kofinanzierung nach dieser Richtlinie. Die Zuwendungsempfängerin/Der Zuwendungsempfänger ist verpflichtet, dem LLUR jeden Änderungs-, Widerrufs- oder Rücknahmebescheid hinsichtlich der Förderung nach Maßgabe der Bundesförderrichtlinie Gigabitusbau unverzüglich in Kopie zu übermitteln.

6.5 Sonstige Zuwendungsbestimmungen

- a) Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die gegebenenfalls erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die VV/VV-K zu § 44 LHO i.V.m. der entsprechenden Regelung des Landesverwaltungsgesetzes (§§ 116, 117, 117 a LVwG), soweit nicht in dieser Förderrichtlinie oder der Dienstanweisung abweichende Regelungen getroffen werden.
- b) Zuwendungen dürfen nur gewährt werden, wenn die Gesamtfinanzierung des Vorhabens gesichert ist. Die Zuwendungsempfängerin/Der Zuwendungsempfänger muss hierzu einen Finanzierungsplan vorlegen.
- c) Nicht gefördert werden Vorhaben, die vor Bewilligung des Förderantrages durch die Bewilligungsbehörde bereits begonnen wurden. Maßnahmenbeginn ist im Wirtschaftlichkeitslückenmodell der Abschluss eines Vertrages des Zuwendungsempfängers mit dem ausgewählten Netzbetreiber, im Betreibermodell der Abschluss eines Vertrags, der die Errichtung der passiven Infrastruktur zum Gegenstand hat oder der Beginn von Baumaßnahmen.
- d) Ergibt sich bei der Anwendung dieser Förderrichtlinie eine im Einzelfall unbeabsichtigte Härte, so kann das MILIG in Abstimmung mit dem MWVATT Ausnahmen zulassen.
- e) Alle GIS-Daten für das Gesamtförderprojekt sind nach den GIS-Nebenbestimmungen des Bundes in der Version 3.2 vorzulegen.

7 Schlussbestimmungen

Die Bewilligungsbehörde, der Landesrechnungshof des Landes Schleswig-Holstein, das Ministerium für Inneres, ländliche Räume, Integration und Gleichstellung des Landes Schleswig-Holstein, das Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Arbeit, Technologie und Tourismus des Landes Schleswig-Holstein und die zuständigen Prüfstellen des Landes Schleswig-Holstein haben das Recht, die zielgerechte, effiziente und ordnungsgemäße Verwendung der Mittel durch Besichtigung vor Ort oder durch Einsichtnahme in die Bücher, Belege und sonstigen Unterlagen zu prüfen und die notwendigen Erhebungen über die Wirksamkeit der Förderung durchzuführen.

8 Geltungsdauer

Die Neufassung der Richtlinie tritt am 15. Februar 2022 in Kraft. Die Richtlinie gilt bis zum 31. Mai 2023.

Fußnoten

- *) Der Verwendungsnachweis ist in der Regel ein abschließender Verwendungsnachweis. Jedoch kann auch ein Verwendungsnachweis für zwischenzeitliche Mittelanforderungen/Mittelaufbrufe erfolgen.

© juris GmbH